

OKTOBER 2018

PRAKTISCHE INFORMATIONEN

HERMESDECKUNGEN SPEZIAL

Entschädigung

EXPORTKREDITGARANTIEN DER
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

► **Hermesdeckungen**

INHALT

ENTSCHÄDIGUNG	3
IHR AUSLANDSSCHULDNER IST IN ZAHLUNGSSCHWIERIGKEITEN – WAS IST ZU TUN?	3
WANN IST ES RATSAM, EINEN ENTSCHÄDIGUNGSANTRAG ZU STELLEN?	3
WIE WIRD EINE ENTSCHÄDIGUNG BEANTRAGT?	4
WELCHE UNTERLAGEN SIND DEM ENTSCHÄDIGUNGSANTRAG BEIZUFÜGEN?	5
WANN IST MIT EINER ENTSCHEIDUNG ÜBER DEN ENTSCHÄDIGUNGSANTRAG ZU RECHNEN?	6
WIE KÖNNEN SIE DAS ENTSCHÄDIGUNGSVERFAHREN BESCHLEUNIGEN?	6
KANN EIN ENTSCHÄDIGUNGSANSPRUCH „VERJÄHREN“?	6
WIE LANGE SIND UNTERLAGEN NACH ENTSCHÄDIGUNG AUFZUBEWAHREN?	7
FÜR EINE POSITIVE ENTSCHEIDUNG MÜSSEN FOLGENDE VORAUSSETZUNGEN ERFÜLLT SEIN:	7
A NACHWEIS DER FÄLLIGKEIT UND RECHTSBESTÄNDIGKEIT DER FORDERUNG	7
B HINREICHEND ERFOLGTE MASSNAHMEN ZUR SCHADENMINDERUNG	7
C BEHEBUNG ETWAIGER NACHWEISSCHWIERIGKEITEN	8

Entschädigung

IHR AUSLANDSSCHULDNER IST IN ZAHLUNGSSCHWIERIGKEITEN – WAS IST ZU TUN?

Ihre Rechnung ist noch offen? Und Ihr Auslandsschuldner befindet sich in Zahlungsschwierigkeiten? Bei einem drohenden Schadenfall ist eine frühzeitige und kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen Ihnen und Euler Hermes unerlässlich, denn das ist Voraussetzung für ein reibungsloses Entschädigungsverfahren. Dieser Leitfaden zeigt Ihnen, wie Sie im Falle eines wirtschaftlichen Schadens bei Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistungen, Lieferantenkreditdeckungen und Finanzkreditdeckungen vorgehen sollten.

Bei einem drohenden Schaden sollten Sie folgende Grundregeln unbedingt beachten:

1. Melden Sie dem Bund gefahrerhöhende Umstände, z. B. wenn der Schuldner in Verzug gerät oder um eine Prolongation bittet, unverzüglich in schriftlicher Form. Teilen Sie ferner bitte mit, welche Maßnahmen Sie zur Sicherung Ihrer Ansprüche bereits unternommen haben bzw. veranlassen werden.
2. Beabsichtigen Sie, weitere Versendungen an den Auslandsschuldner vorzunehmen, bedürfen diese der vorherigen Zustimmung des Bundes.
3. Ergreifen Sie alle nach den Regeln der kaufmännischen Sorgfalt erforderlichen und geeigneten Maßnahmen, um den Eintritt eines Schadenfalles zu vermeiden bzw. den Schaden gering zu halten.

WANN IST ES RATSAM, EINEN ENTSCHÄDIGUNGSANTRAG ZU STELLEN?

Bevor Sie einen Entschädigungsantrag stellen, ist es ratsam, zu prüfen, ob eine Prolongation den Zahlungsschwierigkeiten Ihres Kunden abhelfen und so ein Schaden abgewendet werden kann. Dies ist ratsam, da ein Schadenantrag Auswirkungen auf die Indeckungnahme

weiterer Geschäfte haben kann. Für eine Prolongation benötigen Sie allerdings die vorherige Zustimmung des Bundes.

Eine Ausnahme besteht lediglich bei den Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistungen (APG und APG-light). Hier ist die Zustimmung des Bundes nur dann erforderlich, wenn durch die Prolongation die im Gewährleistungsdokument festgelegte zulässige Kreditlaufzeit überschritten wird. Allerdings sollten Sie uns die Bitte Ihres ausländischen Kunden um eine Prolongation dennoch schriftlich mitteilen, da sie einen gefahrerhöhenden Umstand darstellt.

Kommt eine Prolongation nicht in Betracht, kann der Entschädigungsantrag für eine überfällige Forderung gestellt werden, sofern die Voraussetzungen für einen gedeckten Garantiefall erfüllt sind. Dies bedeutet, dass wir Ihren Entschädigungsantrag erst bearbeiten können, wenn ein Gewährleistungsfall eingetreten ist, d. h., nicht nur die Überfälligkeit der gedeckten Forderung eingetreten, sondern darüber hinaus auch eine Wartefrist ergebnislos verstrichen ist. So tritt bei einer Lieferantenkreditdeckung oder Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistung der am häufigsten vorliegende Schadentatbestand, der Nichtzahlungsfall („protracted default“), ein, wenn die Forderung auch sechs Monate nach ihrer Fälligkeit nicht erfüllt worden ist. Der Zeitraum zwischen Fälligkeit der Forderung und Eintritt des Schadentatbestandes wird als Karenzzeit bezeichnet. Bei Finanzkreditdeckungen gilt der Nichtzahlungsfall schon nach einem Monat als eingetreten.

Haben Sie hingegen bereits eine Entschädigung für die erste überfällige Rate wegen eines bestimmten Schadentatbestandes erhalten, müssen Sie bei weiteren überfälligen Raten die Karenzzeit nicht mehr abwarten, wenn nochmals derselbe Schadentatbestand eintritt (z. B. der ausländische Schuldner seinen Zahlungsverpflichtungen weiterhin nicht nachkommt).

In Bezug auf den Ablauf der Karenzfrist ist Folgendes zu beachten: Wenn der Bund einer Prolongation zugestimmt hat, sind die neuen Fälligkeiten grundsätzlich auch für die Schadenbearbeitung maßgeblich. Im Einzelfall können Sie nach Rücksprache mit uns trotz der Prolongation eine Entschädigung auf Basis der ursprünglichen Fälligkeiten beantragen. Bitte stimmen Sie sich dazu im Vorfeld der Prolongation mit uns ab.

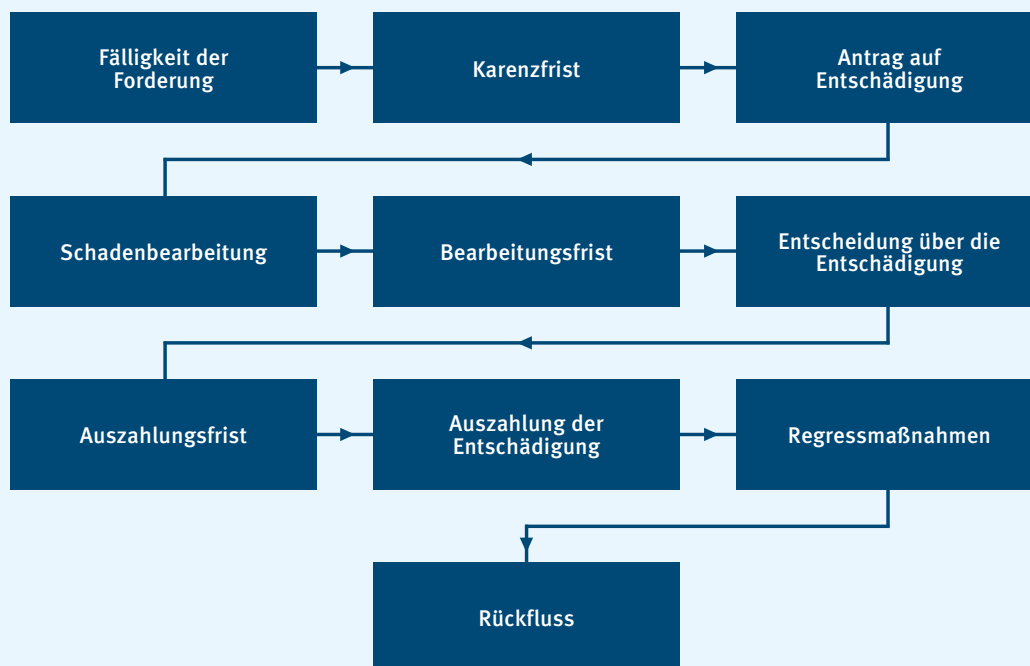
Basiert die Uneinbringlichkeit der Forderung nicht auf einem Nichtzahlungsfall („protracted default“), sondern auf einer Insolvenz des Auslandsschuldners, oder wurde ein amtlicher bzw. gläubigerübergreifender außeramtlicher Vergleich geschlossen, tritt der Garantiefall bereits mit Verfahrenseröffnung bzw. Zustimmungserteilung ein. Auch wenn es hier keines Ablaufs einer Karenzfrist

bedarf, kann gleichwohl die Entschädigung nicht vor Fälligkeit der gedeckten Forderung vorgenommen werden. Entsprechendes gilt für eine erfolglos durchgeführte Zwangsvollstreckung oder eine durch Auskunft bzw. Handelskammer nachgewiesene Zahlungseinstellung.

WIE WIRD EINE ENTSCHÄDIGUNG BEANTRAGT?

Um eine Entschädigung zu beantragen, füllen Sie bitte den „Antrag auf Entschädigung“ aus. Dieser gibt Ihnen Hilfestellung bei der Darstellung Ihres Geschäfts sowie umfassende Hinweise auf die für die Schadenprüfung einzureichenden Unterlagen.

ABLAUF ENTSCHÄDIGUNGSVERFAHREN



Aktuelle Formulare finden Sie als Download im Internet unter **www.exportkreditgarantien.de**. Bitte füllen Sie das Entschädigungsantragsformular vollständig aus und senden Sie es unterschrieben und mit Firmenstempel versehen an die Euler Hermes Aktiengesellschaft/ Exportkreditgarantien des Bundes. Fügen Sie bitte auch alle erforderlichen Unterlagen bei (siehe unten). Insbesondere die Angaben zum Umsatzmeldemonat bei Sammeldeckungen und unter „Schadenminderung“ zu eventuell vorhandenen Sicherheiten sind für die Schadenprüfung notwendige Angaben.

Hinweis: Für Deckungsnehmer einer Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistung oder einer Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistung-light gibt es im Kundenportal „myAGA“ die Möglichkeit, einen Entschädigungsantrag online zu stellen.

WELCHE UNTERLAGEN SIND DEM ENTSCHÄDIGUNGSANTRAG BEIZUFÜGEN?

Mit dem Entschädigungsantrag sind die im Folgenden aufgelisteten Unterlagen einzureichen, wobei i. d. R. **gut lesbare** Kopien ausreichend sind. Falls die erforderlichen Unterlagen nicht auf Deutsch oder Englisch verfasst sind, bittet Euler Hermes gegebenenfalls um kurze Hausübersetzungen. Beglaubigte Übersetzungen sind nur in Ausnahmefällen erforderlich. Der Bezug zum Geschäft sollte aus den Unterlagen heraus erkennbar oder durch geeignete Erläuterungen gegebenenfalls mit Belegen nachvollziehbar sein. Darüber hinaus kann es bei Unklarheiten im Einzelfall erforderlich sein, zusätzliche Unterlagen einzureichen.

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

bei einer **Lieferantenkreditdeckung** bzw. **Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistung**:

- Auftrag/Auftragsbestätigung;
- Ausfuhrvertrag;
- ggf. Nachweis über die wirksame Bestellung von Sicherheiten;

- **bankseitiger** Nachweis über die Gutschrift der dokumentierten Anzahlung (nur bei Lieferantenkreditdeckung, zu den Anforderungen vgl. Publikation „Akzeptierte Nachweise für Zahlungseingänge“, AGA-Report Nr. 247);
- Liefer- und Leistungsnachweise (z. B. Versandpapiere, Ausfuhrdokumente), ggf. mit Nachweis der Lieferkette, sofern Sie hierin nicht als Versender bzw. Ihr Kunde nicht als Empfänger der Ware genannt sind;
- Rechnungen zu den uneinbringlichen Forderungen;
- Kundenkonto, rechtsgültig unterschrieben, beginnend 6 Monate vor Rechnungsdatum der ältesten uneinbringlichen Forderung (nur bei APG/APG-light); bitte schlüsseln Sie einen etwaigen Eingangssaldo chronologisch nach Einzelforderungen und dazugehörigen Fälligkeitsdaten auf; auch für alle weiteren Forderungen bitten wir um Angabe der gegenüber Ihrem Auslandskunden geltenden Fälligkeiten sowie um eine Zuordnung der Zahlungen auf die jeweiligen Rechnungen nebst Angabe der jeweiligen Zahlungseingangsdaten (bitte kein Auszug, keine OP-Liste);
- Belege über An- und Teilzahlungen;
- Mahn-/Inkassokorrespondenz;
- Unterlagen über die Inanspruchnahme ggf. bestehender persönlicher Sicherheiten;
- ggf. Unterlagen zum Nachweis von dokumentierten Auslandsanteilen;

sofern für den **Nachweis des Garantiefalles erforderlich**:

- Dokumente über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens;
- Dokumente über die Eröffnung eines amtlichen Vergleichs;
- Dokumente über den Abschluss eines außeramtlichen Vergleichs;
- Nachweis einer fruchtlosen Zwangsvollstreckung;

bei einer **Finanzkreditdeckung**:

- Kreditvertrag;
- ggf. Nachweis über die wirksame Bestellung von Sicherheiten;
- grundsätzlich **bankseitiger** Nachweis über den Eingang der Anzahlung beim Exporteur (vgl. Publikation „Akzeptierte Nachweise für Zahlungseingänge“, AGA-Report Nr. 247);
- Nachweis der Auszahlungsvoraussetzungen für den Finanzkredit (vgl. Publikation „Auszahlungsvoraussetzungen bei gebundenen Finanzkrediten“);
- ggf. vor Auszahlung zu stellende Akkreditive;
- ggf. Unterlagen über die Nachprüfung ausländischer Lieferanteile unter Beachtung bankmäßiger Sorgfalt;
- Mahnkorrespondenz;
- ggf. weitere Unterlagen zum Nachweis des Garantiefalles;
- Unterlagen über die Inanspruchnahme ggf. bestehender persönlicher Sicherheiten;
- Zins- und Tilgungsplan.

WANN IST MIT EINER ENTSCHEIDUNG ÜBER DEN ENTSCHÄDIGUNGSANTRAG ZU RECHNEN?

Die Schadenentscheidung erfolgt innerhalb von zwei Monaten ab Eingang aller für die Feststellung des Entschädigungsanspruchs erforderlichen Unterlagen. Die Auszahlung des Entschädigungsbetrages erfolgt regelmäßig innerhalb von 5 Bankarbeitstagen, spätestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe der Schadenabrechnung, sofern der Gewährleistungsnehmer die Schadenberechnung anerkannt hat.

Bei Finanzkreditdeckungen und der APG-light verkürzt sich die Bearbeitungsfrist auf einen Monat, die Auszahlungsfrist beträgt 5 Bankarbeitstage.

WIE KÖNNEN SIE DAS ENTSCHÄDIGUNGSVERFAHREN BESCHLEUNIGEN?

Die mit dem Entschädigungsantrag einzureichende Darstellung und Dokumentierung des zugrunde liegenden Exportgeschäfts haben großen Einfluss auf die Dauer der Schadenbearbeitung. Zum Verständnis erforderliche Unterlagen sollten, sofern sie nicht in Deutsch oder Englisch gehalten sind, in den wesentlichen Passagen mit Hausübersetzungen versehen werden. Weitere Beteiligte und ihre Funktionen sollten kurz erläutert, insbesondere Lieferketten schlüssig belegt werden. Gerade bei einer Vielzahl von Rechnungen ist es hilfreich, diesen jeweils die zugehörigen Unterlagen (Aufträge und Versandunterlagen etc.) zuzuordnen. Dreh- und Angelpunkt für eine zügige Entschädigung ist ein unzweifelhafter Nachweis der Rechtsbeständigkeit der Forderung (s. Seite 7) sowie parallel dazu ein anhand von Unterlagen vollständig und verständlich dargelegter Sachverhalt. Dabei ist insbesondere bei Pauschal-Ausfuhr-Gewährleistungen eine nachvollziehbare Aufbereitung des **chronologischen** Kundenkontos von Bedeutung, aus dem die jeweilige aktuell gegenüber Ihrem Auslandskunden geltende Fälligkeit hervorgehen sollte. Geleistete Zahlungen sollten den einzelnen Forderungen logisch zugeordnet werden. Ergeben sich hieraus ungewöhnliche Zahlungsverzüge, beispielsweise aufgrund von Reklamationsprüfungen oder Anrechnungen, die nicht auf die älteste Fälligkeit vorgenommen werden, können sie notwendige Nachfragen mittels erläuternder Hinweise vermeiden.

KANN EIN ENTSCHÄDIGUNGSANSPRUCH „VERJÄHREN“?

Stellen Sie als Garantiennehmer innerhalb von 2 Jahren (bzw. innerhalb eines Jahres bei der APG-light) keinen Entschädigungsantrag, gilt nach § 3 Abs. 2 der Allgemeinen Bedingungen bzw. Ziffer 166 der AB (APG) die Forderung als erfüllt und ist damit nicht mehr entschädigungsfähig. Die Frist wird unterbrochen und beginnt erneut zu

laufen, wenn Sie dem Bund die Überfälligkeit der Forderung mitgeteilt haben oder dem Bund eine sonstige Meldung über den Stand des Einzugs der garantierten Forderung zugeht.

WIE LANGE SIND UNTERLAGEN NACH ENTSCHÄDIGUNG AUFZUBEWAHREN?

Ungeachtet handels- bzw. steuerrechtlicher Vorschriften haben Sie alle zum Schadenfall zugehörigen Unterlagen so lange aufzubewahren, bis die entschädigte Forderung gegen den Auslandsschuldner entweder im Wege des Regresses beigetrieben wurde, die weitere Rechtsverfolgung mangels hinreichender Erfolgsaussichten in Abstimmung mit dem Bund eingestellt wurde oder der Bund Sie zuvor aus der Verpflichtung zur Rechtsverfolgung entlässt. Die elektronische Archivierung von Unterlagen ist grundsätzlich zulässig, etwaige Zweifel an der Authentizität von Urkunden, beispielsweise in einem Gerichtsverfahren, gehen jedoch zu Lasten des Deckungsnehmers. Wir raten deshalb dringend an, die Unterlagen so lange aufzubewahren, bis Sie vom Bund eine Mitteilung über den Abschluss des Vorgangs erhalten.

FÜR EINE POSITIVE ENTSCHEIDUNG MÜSSEN FOLGENDE VORAUSSETZUNGEN ERFÜLLT SEIN:

A NACHWEIS DER FÄLLIGKEIT UND RECHTSBESTÄNDIGKEIT DER FORDERUNG

Als Gewährleistungsnehmer sind Sie verpflichtet, die **Fälligkeit und Rechtsbeständigkeit** der zur Entschädigung beantragten Forderung nachzuweisen. Sie müssen auch belegen, dass die Voraussetzungen für den **Eintritt eines Garantiefalles** erfüllt sind.

Hinsichtlich des in der Praxis am häufigsten auftretenden Nichtzahlungstatbestandes bedeutet dies, dass Sie neben der sechsmonatigen Überfälligkeit der Forderung (bei Finanzkrediten ein Monat) auch belegen müssen,

dass Sie die nach den Regeln der kaufmännischen Sorgfalt erforderlichen Maßnahmen zur Einziehung der garantierten Forderung ergriffen haben, beispielsweise durch die Beauftragung eines Rechtsanwalts oder eines Inkassobüros bzw. durch Einschaltung der ausländischen Handelskammer. Sollten Sie nicht über entsprechende Kontakte zu diesen Institutionen im Ausland verfügen, können wir Ihnen Ansprechpartner vermitteln. Handelt es sich um einen öffentlichen Schuldner, hilft der Bund ggf. mit einer Intervention durch die zuständige Botschaft.

Bei mittelfristigen Lieferantenkreditdeckungen sollten Sie darüber hinaus den Nichteingang der Forderung innerhalb von 2 Monaten melden. Andernfalls tritt der Garantiefall entsprechend später ein.

Wurden in der Deckungsurkunde zusätzlich persönliche Sicherheiten dokumentiert, kann eine Entschädigung erst erfolgen, wenn und soweit auch für die gegen mithaftende Dritte begründeten Forderungen der Eintritt eines Garantiefalles festgestellt wurde.

B HINREICHEND ERFOLGTE MASSNAHMEN ZUR SCHADENMINDERUNG

Nach Antragstellung und Entschädigung bleiben Sie auch weiterhin zur Rechtsverfolgung und zum Forderungseinzug verpflichtet. Generell sind Sie im Rahmen Ihrer Schadenminderungspflicht gehalten, alles zu unternehmen, um den Schaden abzuwenden bzw. möglichst gering zu halten. Vor Entschädigung anfallende Rechtsverfolgungskosten sind hierbei von Ihnen zu tragen.

Eine sinnvolle Maßnahme zur Schadenminderung bietet oftmals eine Prolongation der überfälligen bzw. notleidenden Forderungen. Bitte beachten Sie hierbei, dass eine über die zulässige Kreditlaufzeit hinausgehende Zahlungszielverlängerung stets der schriftlichen Zustimmung des Bundes bedarf.

Sollte sich die Ware noch in Ihrer Verfügungsgewalt befinden und Hinweise darüber vorliegen, dass mit einer Begleichung der Forderung nach den gegenwärtigen Umständen nicht gerechnet werden kann, kann unter Umständen die anderweitige Verwertung des Exportgutes eine Möglichkeit der Schadenminderung darstellen. Bevor jedoch mit einer anderweitigen Verwertung begonnen wird, ist diese stets zuvor mit dem Bund abzustimmen. Grundvoraussetzung für eine Zustimmung des Bundes ist, dass unter Abzug anfallender Verwertungskosten ein positiver Erlös zu erwarten ist.

Des Weiteren sind Sie als Gewährleistungsnehmer gegenüber dem Bund oder dessen Beauftragten über die Einzelheiten und den jeweiligen Abwicklungsstand des Ausfuhrgeschäftes sowie über sonstige Umstände, die für die Ausfuhrgarantie von Bedeutung sein können, auskunftspflichtig.

C BEHEBUNG ETWAIGER NACHWEISSCHWIERIGKEITEN

Lehnt Ihr Auslandsschuldner die Zahlung der Forderung, z. B. unter Berufung auf Gewährleistungsansprüche, ab oder bestreitet der Sicherheitengeber den Bestand einer in der Garantieerklärung aufgeführten Sicherheit oder werden sonstige Einreden oder Einwendungen erhoben, kann der Bund den Entschädigungsantrag zurückweisen, bis Sie die Rechtsbeständigkeit der Forderung bzw. der bestellten Sicherheit hinreichend eindeutig geklärt haben. Hierbei kommt grundsätzlich eine gerichtliche oder schiedsgerichtliche Klärung in Betracht, wobei die Risiken des anwendbaren Rechts sowie des Gerichtsstands von Ihnen zu tragen sind. Neben einer prozessrechtlichen Klärung können allerdings auch alle anderen Beweise und Unterlagen (z. B. Dokumentation der Vertragsabwicklung, Abnahmeprotokolle) bei der Klärung der Stichhaltigkeit der Einwendungen hilfreich sein und bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden.

Bestreitet der Auslandskunde die Forderung, führt dies somit nicht per se zur Zurückweisung eines Entschädigungsantrags. Entscheidend ist, ob etwaige Zweifel

anhand von schlüssigen Dokumenten ausgeräumt werden können und das Bestreiten somit aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen als offensichtlich unbegründet bewertet werden kann.

Sollten im Zuge der Schadenabwicklung Fragen auftreten, zögern Sie bitte nicht, Ihren Ansprechpartner bei Euler Hermes telefonisch zu kontaktieren.

Exportkreditgarantien und Garantien für
Ungebundene Finanzkredite sind Instrumente
der Außenwirtschaftsförderung des



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

Mit der Durchführung der Bundesförderinstrumente
Exportkreditgarantien und Garantien für
Ungebundene Finanzkredite beauftragt:



EULER HERMES

Auslandsgeschäftsabsicherung der Bundesrepublik Deutschland

Exportkreditgarantien und Garantien für Ungebundene Finanzkredite sind seit Jahrzehnten etablierte und bewährte Außenwirtschaftsförderinstrumente der Bundesregierung. Exportkreditgarantien (sog. Hermesdeckungen) sichern deutsche Exporteure und exportfinanzierende Banken gegen politische und wirtschaftliche Risiken ab. Mit Garantien für Ungebundene Finanzkredite unterstützt die Bundesregierung förderungswürdige Rohstoffprojekte im Ausland. Beide Förderinstrumente tragen maßgeblich zu wirtschaftlichem Wachstum sowie der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen bei.

Mit der Durchführung der Bundesförderinstrumente Exportkreditgarantien und Garantien für Ungebundene Finanzkredite hat die Bundesregierung die Euler Hermes Aktiengesellschaft beauftragt.

Informationen zu weiteren Außenwirtschaftsförderinstrumenten der Bundesregierung finden Sie unter www.bundeswirtschaftsministerium.de unter dem Stichwort Außenwirtschaftsförderung.

Euler Hermes Aktiengesellschaft

Postadresse:
Postfach 50 03 99
22703 Hamburg

Hausanschrift:
Gasstraße 29
22761 Hamburg

Telefon: +49 40 8834-9000
Telefax: +49 40 8834-9175

info@exportkreditgarantien.de
info@ufk-garantien.de
www.exportkreditgarantien.de

Außendienst: Berlin, Dortmund, Frankfurt,
Stuttgart, Hamburg, München,
Nürnberg, Rheinland